

Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom 16.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	34.228.412 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.420.243 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.074.880 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.466.200 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.579.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.906.470 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2.303.800 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

705.000 EUR

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

9.191.831 EUR

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

28.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 290 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v.H. |

2. Gewerbesteuer

430 v.H.

§ 7

Der Haushaltsausgleich kann in der Planungsperiode bis 2014 nicht wieder hergestellt werden. Durch ein zum Haushaltplan 2010 aufgestelltes **Haushaltssicherungskonzept** wurden Maßnahmen zur Minderung der Defizite eingeleitet. Der Stand der Konsolidierungsmaßnahmen und deren Fortschreibung ergeben sich aus dem beigefügten Haushaltssicherungskonzept.